

# Zuchtprogramm für die Rasse des Paint Horse

## Vorbemerkung

Die Zucht von Paint Horses in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der American Paint Horse Association, P.O. Box 961023, Fort Worth, Texas 76161, USA aufgestellten Grundsätze ein. Die American Paint Horse Association ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Paint Horse führt. Die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

## § 1 Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Paint Horse in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

<b>Rasse</b>	<b>Paint Horse</b>
<b>Herkunft</b>	Nordamerika
<b>Größe</b>	ca. 148 –160
<b>Farben</b>	alle Varianten des Tobiano- und Overoscheckungsmusters und deren Mischung (Tobiano x Overo) außer Albinos, u.U. einfarbige Ausbildung
<b>Gebäude</b>	
<i>Kopf</i>	kurz, keilförmig; kleine, feste Maulpartie; starke Ganaschen bei hoher Ganaschenfreiheit; gerade Nasenlinie; breite Stirn; große, freundliche Augen; kleine, feingeformte Ohren.
<i>Hals</i>	leicht im Genickansatz; genügend lang; beweglich.
<i>Körper</i>	dem Quadrattyp angenähert; mit langer, schräger Schulter; kurzem Rücken; langer Kruppe; gut ausgeprägter, nicht zu hoher Widerrist, der weit in den Rücken hineinreicht; genügend Brustbreite; nicht zu lange Beine; starke Bemuskelung, besonders an der Hinterhand.
<i>Fundament</i>	trocken, korrekt; nicht zu kleine Gelenke; kurze Röhrbeine; harte Hufe.
<b>Bewegungsablauf</b>	elastisch mit guter Rückentätigkeit; korrekt, taktmäßig, mit gutem Schub aus der Hinterhand.
<b>Einsatzmöglichkeiten</b>	handliches Familienpferd, geeignet für alle Disziplinen des Reit- und Fahrsports, einschließlich des Westernsports.

**Besondere Merkmale**

gutartiges, freundliches Wesen; angenehmes Temperament, nervenstark und intelligent.

## Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

### Rules and Regulations APHA

#### Color Requirements (für die Eintragung in das "Regular Registry")

A. A horse meeting bloodline requirements ... must have a definite "natural Paint marking".

B. For purpose of this rule, the term "natural Paint marking" shall mean a predominant hair coat color with at least one contrasting area of solid white hair of the required size with some underlying unpigmented skin present on the horse at the time of its birth. This solid white area must be in the prescribed zone depicted in the illustration below. In the event the horse has a predominantly white hair coat, the term "natural Paint marking" shall mean at least one contrasting area of the required size of color hair with some underlying pigmented skin present on the horse at the time of its birth. This colored area must be in the prescribed zone depicted in the illustration below.

C. The "natural Paint marking" as described in B above must extend beyond the perimeter of a two-inch (2") diameter ring, and be in the prescribed zone depicted in the illustration below.

D. The "natural Paint markings" on a horse with two parents registered and described ... may be anywhere on the horse's body or legs behind a line:

1. (reference point 1) from the base of the ear forward horizontally on the base of the other ear; or
2. from the base of the ear to the corner of the mouth; or
3. from the corner of the mouth, under the chin, to the other corner of the mouth; or
4. (reference point 2) above a level line around the leg midway between the center of the knee and the floor of the chest; or
5. (reference point 3) the point represented by a level line around the leg midway between the point of the hock and the center point of the stifle.
6. The "natural Paint marking" need not be visible from a standing position.
7. Non-qualifying areas include but are not limited to the following locations:
  - a. Eyeballs;
  - b. Lips of vulva;
  - c. Shaft of penis;
  - d. Inner sheath not visible without physical manipulation of the area

E. Additional Paint Horse traits for purpose of this registration rule are follows:

1. White leg markings extending above the knee and/or hocks;
2. Glass, blue or watch eye (s)
3. Apron face or bald face, described as outside a line from the inside corner of the eye to the inside corner of the nostril;
4. White on the jaw or lower lip;
5. Blue zone around a "natural Paint marking".
6. Two color mane, one color being natural white;
7. Dark spots or freckles in white hair on the face or legs;
8. White areas in the non-visible zone, excluding the head, completely surrounded by a contrasting colour;
9. A contrasting area of another color in the non-visible zone including the head, on the predominantly white horse.

F. To be eligible for registration in the Regular Registry, a horse must possess one additional Paint Horse trait that need not be visible from a standing position if the "natural Paint marking":

1. EXCEPTIONI: occurs in an extension of a high stocking beyond reference point 2 or reference point 3. The "natural Paint marking" must extend beyond the perimeter of the 2-inch diameter ring, be one solid white spot and have some underlying unpigmented skin. The extension must be in excess of two inches above the line specified (either horizontally or vertically).

2. EXTENTION II: occurs in the extension of a face marking beyond reference point 1. The “natural Paint marking” must extend beyond the perimeter of the 2-inch diameter ring, be one solid white spot and have some underlying unpigmented skin. The extensions must be in excess of two inches beyond the line specified (either horizontally or vertically).

3. EXTENTION III: which extends beyond the perimeter of 2-inch diameter ring and occurs between the center of the knee and reference point 2 or the point of the hock and reference point 3 and is NOT connected to a stocking. The “natural Paint marking” must extend beyond the perimeter of the two-inch diameter ring, be one solid white spot, and have some underlying unpigmented skin. The qualifying area must be in excess of two inches above the center of the knee or point of the hock (either horizontally or vertically) When measuring the white marking in all instances, the white marking must show that it is in excess of two inches.

G. Any horse registered in the Regular Registry which has marginal color, or color which may not be easily observable, shall have noted in the “remarks” section of their registration certificate their size and locations of the qualifying area. If inspected, the date of inspection shall be noted.

## **§ 2 Zuchtmethode**

### **(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys/Pferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Paint Horses sind Anpaarungsprodukte von Paint Horses untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchttieren der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchttiere in das Zuchtbuch des Paint Horses eingetragen sind. Die für die Rasse des Paint Horses gekörten Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Zuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen:

- Quarter Horse,
- Englisches Vollblut.

Anpaarungen von Veredlerrassen untereinander sind nicht zugelassen.

## **§ 3 Umfang der Population**

z.Z. (1.1.2013) sind 6 Zuchttiere im Zuchtbuch Paint Horses eingetragen.

## **§ 4 Unterteilung der Zuchtbücher**

### **(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang

## **§ 5 Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher**

### **(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet.

#### **Eintragungsmerkmale:**

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen

Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

## **(1) Zuchtbuch für Hengste**

### *(1.1) Hengstbuch I*

Es werden alle Hengste eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens zweijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung (außer Anhang) entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 14 ZBO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die gemäß § 7 in einer Hengstleistungsprüfung eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, oder mindestens 10 Punkte in mindestens einer anerkannten Disziplin der APHA erreicht haben,
- Hengste der Rasse Englisches Vollblut erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,
  - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
  - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 3 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen
- die von der Züchtervereinigung identifiziert wurden

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung spätestens fünfjährig ablegen. Der ZfdP kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können wieder eingetragen werden.

### *(1.2) Hengstbuch II*

Es werden alle Hengste eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens zweijährig sind,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung (außer Anhang) entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 3 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen nicht mit Zuchtpferden aus dem Anhang angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 14 ZBO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 3 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen.

### 1(3) Anhang

Es werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

## **(2) Zuchtbuch für Stuten**

### *(2.1) Stutbuch I*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Mütter und Väter im Zuchtbuch (außer Anhang) der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde, oder die ein Register of Merit (ROM) (10 Punkte) in Halter oder ein ROM (10 Punkte) in einer Performance-Klasse erreicht haben,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen

### *(2.2) Stutbuch II*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter und Mütter im Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen nicht mit Zuchtpferden aus dem Anhang angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen.

### *(2.3) Anhang*

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

## **§ 6 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen**

Für jedes Pferd, dessen Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 9 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 9 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		<b>Mutter</b>		
		<b>Hauptabteilung</b>		
<b>Vater</b>		<b>Stutbuch I</b>	<b>Stutbuch II</b>	<b>Anhang</b>
<b>Haupt- Abteilung</b>	<b>Hengstbuch I</b>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<b>Hengstbuch II</b>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<b>Anhang</b>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

## § 7 Leistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne Tierzuchtgesetz und können als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

### (1) Feldprüfung

Die Leistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen ([www.pferd-leistungspruefungen.de](http://www.pferd-leistungspruefungen.de)) durchgeführt.

Für die Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Pferde der Rasse Paint Horse sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung EIX - **Feldprüfung** – Westernreitprüfung.

### (2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung werden in den anerkannten Disziplinen der APHA durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- mindestens 10 Punkte in mindestens einer anerkannten Disziplin der APHA

## § 8 Weitere Bestimmungen zum Paint Horse

### Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.



Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.